

1879

KUNSTE
Tod des französischen Lithografen, Malers und Bildhauers Honoré Daubigny. zvg

PRESSE
In Genf erscheint «Révolté», eine anarchistische Zeitung, die von drei Gesinnungsgenossen gegründet wird. zvg

RELIGION
Tod von Bernadette Soubirous, der in Lourdes die Jungfrau Maria erschienen sein soll. zvg

KIRCHE
Enzyklika «Aeterni Patris» von Papst Leo XIII. über die christliche Philosophie.

AUSTRALIEN
Eröffnung der Weltausstellung von Sydney. Es ist die erste Weltausstellung auf der südlichen Halbkugel.

JAN FEB MÄRZ APR MAI JUNI JULI AUG SEPT OKT NOV DEZ

KONVENTION – 1879 REGELT DER GROSSE RAT DAS STATUT DER GEISTLICHEN

Kirche und Staat: **Versöhnung**

Die Verhandlungen dauern 20 Jahre, bis der Staat und die Kirche im Jahre 1879 eine Konvention abschliessen. Eine ganze Generation dauert die Auseinandersetzung zwischen Liberalen und Konservativen über das Statut der Geistlichkeit und der Kirchengüter. Sie sind Ausdruck der militärischen und politischen Ereignisse vor und nach dem Sonderbund. Die Zeitungen der beiden Strömungen, die sich in der Regierungsverantwortung ablösen, nehmen kein Blatt vor den Mund. Während die Liberalen eine kirchenkritische Einstellung an den Tag legen, werfen die Konservativen diesen vor, dass sie aus den Geistlichen eigentliche Parias, also Unterprivilegierte machen möchten. Die Polemik bringt keine Lösungen. Das erinnert nun doch ein wenig an unsere Zeit, in der zwar auf diversen Blogs Eigeninteressen oder sogar Hass gepredigt werden, ohne aber Lösungen anzubieten.

Sonderbund mit Nachwehen

Die Radikalen nehmen die Niederlage des Sonderbundes, der sie an die Macht bringt, zum Anlass, um Gesetze zu verabschieden, die dem Klerus nicht wohlgesonnen sind. Vor allem der Verkauf der Kirchengüter und das Verbot der politischen Betätigung des Klerus wiegen schwer. Dann kommen die Konservativen wieder an die Macht. Alexis Allet will ab 1857 den Grundsatz aufweichen, nachdem der Staat in den Besitz der Kirchengüter gelangt. Das Gesetz wird 1859 gegen die Stimmen der liberalen Minderheit angenommen. Die Güter indes, die unter dem radikalen Regime gekauft werden, sollen nicht wieder in Kirchenbesitz gelangen, bedürfen aber einer Entschädigung des Klerus für die während der Wirren erlittenen Verluste. Alexis Allet bringt ein Konkordat in Vorschlag, in dem die noch nicht gelösten Fragen behandelt wer-



1879 regelt eine Konvention das Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Die Liberalen laufen gegen diese Regelungen Sturm, doch der Grosse Rat segnet das Vertragswerk ab, das unter anderem die Frage der Kirchengüter regelt. zvg

den sollen. Die Positionen scheinen unversöhnlich. Der Klerus will mehr Kompetenzen im Schulwesen und will sich in die zivile Gerichtsbarkeit einmischen. Der Staat will nicht auf das Recht der Bischofswahl verzichten. Alexis Allet verlangt von der Geistlichkeit Zugeständnisse, vor allem die Aufhebung gewisser kirchlicher Feste. So werden drei Feiertage aufgehoben.

Lösungen gefunden

1879 nehmen die über Jahrzehnte andauernden Zwistigkeiten, die für keines der beiden Lager eine befriedigende Situation nach sich ziehen, ein Ende. Es wird eine Konvention ausgearbeitet, welche dazu dienen soll, die Versöhnung zwischen den zivi-

len und den religiösen Behörden einzuleiten. Sie umreißt die Kompetenzen des Klerus in den Belangen der Schule; sie definiert überdies in den

Einzelheiten, wie die Kirchengüter zu verwalten sind. Bischof Adrian VI. Jardinier macht einige Konzessionen. So erklärt er, dass die Kirche

jegliche Absicht aufgibt, das Zivilrecht abzuändern. Er verzichtet sodann darauf, eine Abänderung des Gesetzesartikels anzustreben, der bestimmt, dass die religiösen Gemeinschaften nicht beliebig über testamentarische Regelungen gebieten können, also erbrechtlichen Einschränkungen unterliegen. Gleichzeitig willigt er auch in eine Entschädigungsregelung für früher verkaufte Kirchengüter ein.

Die Radikalen widersetzen sich diesen Regelungen, weil sie gewissen Bestimmungen zuwiderläuft, die in der Volksabstimmung von 1848 begründet sind. Der Grosse Rat lehnt ein Referendum ab und ratifiziert die Konvention von Staatsrat Allet.

DIE MEINUNG DES «CONFÉDÉRÉ»

In seiner Ausgabe vom 6. Juni 1879 geisselt der «Confédéré», das Organ der Liberalen, die teilweise Rückgabe der Kirchengüter: «Man kann die Art, wie diese Rückerstattung erfolgt, und die Worte, mit denen sie begründet wird, sowie die Umsetzung nicht genug tadeln. Es scheint, als ob hier der demütige und bekehrte arme Sünder vor der Kirche steht. Wo ist dieser männliche und energische Geist der alten Zeiten geblieben, in der die freigeistigen Patrioten des Wallis ihre Rechte gegenüber dem Bi-

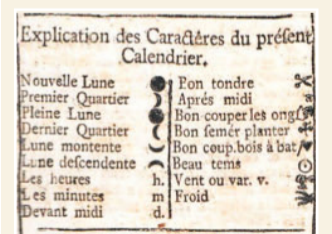
schof geltend machen, ihrem früheren Gebieter? Diese Konvention enthält noch weitaus tadelnswertere Bestimmungen». Im radikalen Parteiblatt wird dazu noch angemerkt, dass man um ein Linsenmus, also ob unbedeutenden Zugeständnissen der Geistlichkeit, dem Bischof seine alten Vorrechte und seine alten Rechte als Souverän über das Volk wieder zugestehet. Wie man sieht, haben die Nachfolger der Jungen Schweiz den antikirchlichen Zungenschlag nicht gelernt.

WALLISER DES JAHRES

Charles-Louis de Bons

Charles-Louis de Bons befasst sich eingehend mit der Walliser Geschichte. Er stirbt im Jahre 1879. Er ist der erste Redaktor des «Courrier du Valais». Er bezieht seine Überzeugungen aus der Vergangenheit, aber auch aus seiner langen Erfahrung in der Justiz und in der Politik. Er wird 1809 in St-Maurice geboren, studiert Recht in Sitten und erhält dort seine Anwalts- und Notariatspatente. Er ist Staatssekretär, liberaler Abgeordneter im Walliser Landrat, Mitglied des Verfassungsrates von 1839, Abgeordneter im Grosse Rat, Richter am Appellationsgericht, Staatsrat, Präsident des Bezirksgerichts von St-Maurice, Instruktionrichter. Er kennt alle Aspekte der Walliser Politik und der Walliser Justiz und spricht in Kenntnis der Tatsachen. Aber in die Walliser Geschichte eingegangen ist er vor allem als Verfasser eines Walliser Jahrbuchs, des «Livre du village». Es ist dies eines von vielen Almanachs, die in den Familien eifrig gelesen werden.

Die Jahrbücher enthalten fromme Schriften, befassen sich mit der Kindererziehung, sie dienen dem Lesenlernen und als Familienlektüre. Dazu enthält die Schrift einen Jahreskalender, nennt die Marktdaten und die Wechselkurse der verschiedenen Währungen.



ANZEIGE

WETTBEWERB
www.wkb.ch

«Das Wallis in der Schweiz ist: ein Ort, an dem man sich wohl fühlen kann.»

Daniela Imboden
33 Jahre, Mitarbeiterin Vermögensverwaltung, WKB Filiale Brig
Wohnhaft in Randa

Walliser Kantonalbank